

FAQ Würschnitz

25.01.2023

Kurz gesagt: Worum geht es beim Kiestagebau Würschnitz?

Im Waldgebiet der Laußnitzer Heide nördlich von Ottendorf-Okrilla wird seit Jahrzehnten Kies abgebaut auf Grundlage von Bergwerkseigentum aus DDR-Zeiten und bergrechtlichen Bewilligungen und Betriebsplänen seit den 1990er Jahren. Die Genehmigungen erfolgen grundsätzlich in bergrechtlichen Planfeststellungs- und Betriebsplanzulassungsverfahren in ausschließlicher Verantwortung des Oberbergamts, unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, so auch der zuständigen Landratsämter ohne einen direkten Einfluss des SMEKUL oder seiner nachgeordneten Behörden im Verfahren.

Es gibt die Abbaufelder Laußnitz I, Würschnitz und Würschnitz-West. Zwischen diesen Abbaufeldern ist deutlich zu unterscheiden. Bereits seit Jahren erfolgen Kiesabbau und Verfüllung im Abbaufeld Laußnitz, das mit Erschöpfung des Baufeldes im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans wieder renaturiert werden soll.

Für die anderen Abbaufelder sehen die zugelassenen Betriebspläne (Würschnitz) wie auch der im Planfeststellungsverfahren befindliche Rahmenbetriebsplan für Würschnitz-West an die Fortentwicklung des Umweltrechts angepasste Abbauverfahren und Ziele nach Ende der Kiesgewinnung vor.

Für die Abbaufelder Würschnitz und künftig auch Würschnitz-West ist nach Abschluss der Kiesgewinnung auf den jeweiligen Teilfeldern so rasch wie möglich die Wiederaufforstung vorgesehen - und zwar mit artenreichem, klimawandelresilientem Mischwald. Die Flächen bleiben die ganze Zeit - auch während der vorübergehenden Kiesgewinnung - im Besitz des Sachsenforsts, der auch die Wiederaufforstung sicherstellt.

Für das derzeit teilweise durch Protestierende besetzte künftige Abbaufeld Würschnitz steht nun die Vorbereitung des Kiesabbaus an. Die erforderlichen Genehmigungen für den Abbau liegen vor und sind (soweit bekannt) nicht beklagt, weder von Umwelt- und Naturschutzverbänden, noch Nachbarn. Demzufolge ist der Eigentümer berechtigt, alle notwendigen Schritte zur Vorbereitung und Inbetriebnahme des Abbaufelds vorzunehmen. Auf dieser Grundlage steht im Einklang mit dem Hauptbetriebsplan und in Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen eine schrittweise Rodung (in Jahresscheiben zu je etwa 5 ha) an.

Für die auf der Fläche stattfindende Versammlung kommt nach dem abschließenden Urteil des OVG Bautzen zu den seit Monaten nicht eingehaltenen Versammlungsaufträgen für die Versammlungsbehörde des Landkreises nur eine Auflösung der Versammlung in Betracht. Diesbezüglich besteht aus Perspektive des Landkreises kein Ermessensspielraum.

Der nach Auflösung der Versammlung zwingend notwendige Start von Forstarbeiten (diese müssen wegen der Vegetationsperiode auf der Teilfläche bis Ende Februar beendet sein) bedingt gesetzlich aus Sicherheitsgründen automatisch ein Betretungsverbot der Fläche. Damit ist auch klar, dass Personen diese Fläche entweder freiwillig oder nach Anforderung durch die untere Forstbehörde des Landratsamtes im Zuge polizeilicher Amtshilfe diese Fläche verlassen müssen.

Für das weitere Abbaufeld Würschnitz-West ist das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Für dieses Abbaufeld hat der Nabu mit einem Gutachten auf eine potentielle Gefährdung der naheliegenden Moore hingewiesen. Daraufhin konnten SMEKUL und SMWA eine Vereinbarung mit dem Betreiber für einen umfassenden Moorschutz treffen, der nur deshalb im weiteren Planfeststellungsverfahren

sicher berücksichtigt wird, weil der Betreiber das vereinbarungsgemäß als überobligatorische Maßnahmen in seinen Antrag einzuarbeiten hat.

Wann wird das Bergrecht reformiert, um ökologische Belange besser zu berücksichtigen?

Im Koalitionsvertrag des Bundes ist endlich auch eine Reform des Bundesberggesetzes vorgesehen. Das fordern wir Grüne aus Sachsen seit Jahren. Auch in unserem Koalitionsvertrag haben wir festgehalten, dass wir uns auf Bundesebene dafür einsetzen. Wir bleiben da gegenüber dem Bund dran. Dabei ist die deutlich bessere Abwägung von Belangen

des Natur-, Klima-, und Ressourcenschutzes gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung genauso wichtig wie der endgültige Abschied von der Genehmigungsfähigkeit von neuen Abbaufelder für Braunkohle, die obligatorische Einforderung von Sicherheitsleitungen für die Wiedernutzbarmachung und die Beweislastumkehr für Betroffene von Tagebau-Bergschäden. Diese Bestrebungen für eine künftige Bergrechtsreform ändern aber nichts an den laufenden Verfahren und bestehenden Genehmigungen in Würschnitz.

Kann auf Kiesabbau verzichtet werden?

Grundsätzlich ist Kies ein notwendiger Rohstoff für verschiedenste Bauvorhaben und Infrastrukturmaßnahmen vom (sozialen) Wohnungsbau, über Rad- und Schienenwege bis hin zu Fundamenten von Windenergieanlagen. Eine kurzfristige Alternative zum Verzicht auf den Abbau heimischer Kiesvorkommen liegt im aufwendigen und klimapolitisch problematischen Langstreckentransport von Kies, der in weiter entfernten Förderstätten abgebaut und - ohne regionale Wertschöpfung - über weitere Strecken transportiert wird. Im Unterschied z.B. zur Verbrennung von Braunkohle wird durch den weiteren Einsatz von Kies kein CO₂ freigesetzt. Am Abbau von Kies selbst entscheidet sich folglich nicht, ob die Klimaziele von Paris eingehalten werden.

Mittel- und langfristig muss es darum gehen, den Abbau von Kies wie den Abbau aller Primärrohstoffe weitgehend zu reduzieren. Umbau und Sanierung vor Abriss und Neubau kann dazu ebenso einen Beitrag leisten wie der Einsatz nachwachsender und kreislauffähiger Rohstoffe. Durch das Recycling von Baumaterial kann die Nachfrage nach Kies verringert und die Zerstörung unserer Naturräume dauerhaft reduziert werden. Ziel ist perspektivisch, alle für Baumaßnahmen notwendige Rohstoffe im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft zu gewinnen und damit weitgehend auf den Abbau von Kiesen und anderen Baustoffen zu verzichten. Dieses Ziel wurde 2019 im Koalitionsvertrag zwischen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und SPD durchgesetzt und infolgedessen in der Neuen Sächsischen Rohstoffstrategie des Freistaats verankert. Die Umsetzung dieser Strategie, mit der Kiesabbau deutlich reduziert werden kann, erfolgt nun Schritt für Schritt gemeinsam mit der Bauwirtschaft. Allerdings muss klar sein, dass hier Technologie- und Verfahrens-entwicklung ebenso wie die Weiterentwicklung von Normen Hand in Hand mit dem Rohstoffeinsatz gehen müssen, wenn der einfache Ersatz von heimischen Rohstoffen durch aus aller Welt importierte Rohstoffe vermieden werden soll.

Das SMEKUL hat zudem bei der Erstellung der neuen Sächsischen Rohstoffstrategie maßgebliche Veränderungen zugunsten von mehr Recycling und mehr Kreislaufwirtschaft erwirken können.

Ausgewählte Links:

Neue Sächsische Rohstoffstrategie (Download): <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/41292>
<https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/macht-den-unterschied/foerderung-des-holzbaus-in-sachsen/Home> | [HOLZBAUKOMPETENZZENTRUM GmbH](https://www.holzbaukompetenzzentrum.de) ...<https://hksachsen-gmbh.de>
<https://www.bundesstiftung-baukultur.de/publikationen/mit-freude-sanieren>

Vertiefende Fragen und Antworten

Laußnitz I

Sind beim laufenden Kiesabbau Laußnitz I ökologische Beeinträchtigungen zu beobachten?

Im laufenden Kiessandtagebau Laußnitz I wird seit 1994 jährlich ein umfassendes Grundwassermonitoring durchgeführt, um die Austragungen aus der Kippe zu überwachen und auf negative Einflüsse auf das Grundwasser und die Moore reagieren zu können. In der Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen vom 12. Juli 2022 zum Grundwassermonitoringbericht Kippen Laußnitz I aus dem Jahr 2021 wird ausgeführt, dass die Stoffausträge anhalten, die Empfehlungen des Gutachters zur Weiterführung des Grundwassermonitorings plausibel sind und befürwortet werden und dass sowohl das Monitoring als auch die Arbeiten zur Abdeckung und Rekultivierung des Deponiebereichs zwingend fortzusetzen sind. Dies wird, wie vom SMWA mitgeteilt, umgesetzt.

Weiterhin wird im Zuge des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für den Kiestagebau Laußnitz I – Kippe Laußnitz-Nordost derzeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse ist die Verwertung bergbaufremder Abfälle untersagt.

Würschnitz

Lässt sich der Vorhaben Tagebau Würschnitz verhindern?

Nein, das Vorhaben ist genehmigt. Mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes (OBA) vom 21. Dezember 2022 an das Bergbauunternehmen Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG (KBO) wurde die 1. Änderung und Ergänzung des Hauptbetriebsplans (Geltungszeitraum bis 31.12.2026) für den Kiestagebau Würschnitz zugelassen. Gegenstand der Zulassung ist die Erweiterung der Fläche für die Gewinnung von Kiessanden im Trockenschnitt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Würschnitz"; die Zulassung wird durch zahlreiche Nebenbestimmungen konkretisiert. Die sofortige Vollziehung des Zulassungsbescheides wurde angeordnet. Der zur Zulassung des Erweiterungsvorhabens erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmebescheid der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit Sofortvollzug ist danach am 16.12.2022 bei KBO (Antragsteller) eingegangen.

Warum soll in Kürze Wald gerodet werden?

Innerhalb der Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes und der zugelassenen 1. Ergänzung und Abänderung zum Hauptbetriebsplan für den Kiestagebau Würschnitz (Geltungszeitraum bis 31.12.2026) hat der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde die Zulässigkeit der befristeten Waldumwandlung unter Maßgaben festgestellt. Das Landratsamt Bautzen als untere Naturschutzbehörde hatte zuvor unter Nebenbestimmungen der beabsichtigten Waldumwandlung gegenüber der oberen Forstbehörde zugestimmt. Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, der den Staatswald des Freistaates Sachsen verwaltet und bewirtschaftet, hat die befristete Bereitstellung der Waldflächen für den Kiesabbau gegenüber dem Bergbaubetreiber aufgrund bergrechtlicher Verpflichtungen zu erfolgen. Die befristete Waldumwandlung ist zur Fortführung des Kiesabbaus im Tagebau Würschnitz erforderlich.

Wie groß ist das Waldstück, das gerodet werden soll?

Für die Fortführung des Kiesabbaus Würschnitz sollen bis Ende 2026 insgesamt 24,63 Hektar Wald befristet umgewandelt und für die Kiesgewinnung genutzt werden. Die jetzt in Rede stehende Jahresscheibe für 2023 hat eine Fläche von etwa 5 Hektar. Sachsenforst wird außerdem das Wertholz auch bereits auf den künftig bereitzustellenden

Flächen sichern und entnehmen, sofern dies regelmäßig außerhalb von Kahlhieben und unter Beachtung der naturschutzfachlichen Belange und des Artenschutzes auf diesen Flächen möglich ist.

Um welche Baumarten und um welche Anzahl Bäume handelt es sich?

Die Bestockung im Bereich der Abbaufelder besteht aus Kiefernbeständen mit Beimischung von Birke, Fichte und einzelnen Eichen sowie einzelnen Buchen-Überhältern. Nordöstlich des bestehenden Tagebaus sind die Kiefernaltbestände auf einer Tiefe von 80 m durch Sturmwurf stark aufgelichtet, mit einem Schlussgrad von etwa 0,5. Im Unterstand sind Birke, Buche und Kiefer vorhanden. Seit einigen Jahren sterben vereinzelt bis truppweise ältere Kiefern in dem Gebiet ab. In Folge der anhaltenden Hitze und Trockenheit im Sommer 2022 kam es auch zum Verlust von Teilen der Buchenverjüngung in dem Gebiet. Bei den die Bodenvegetation dominierenden Heidelbeersträuchern kam es zu flächigen Trockenheitsschäden.

Kann das SMEKUL die Waldrodung stoppen?

Nein; alle für die Fortführung des Abbaus erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen liegen vor.

In welchem Umfang sollen eine Wiederaufforstung für die gerodeten Waldflächen erfolgen?

Die befristet umgewandelten Flächen sind auf den nach Beendigung des Abbaus rekultivierten Flächenteilen innerhalb von 2 Jahren wieder aufzuforsten. Für die Aufforstungen sind nur standortgerechte und standortheimische Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften zu verwenden. Die angelegten Aufforstungen sind bis zum Abschluss der Kultursicherung nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

Wo genau findet die Baumbesetzung statt?

Das Protestcamp befindet sich auf der im Jahr 2023 zur Rodung und zum Abbau vorgesehenen Fläche des Kiestagebaues Würschnitz.

Bürgerinitiativen und Aktivist*innen vor Ort auf der Waldfläche des Heidebogens versuchen das Areal vor Kiesabbau zu schützen. Einer Versammlung in Form eines Camps vor Ort droht die Räumung, nachdem das OVG jüngst die nicht erfüllten Versammlungsaufgaben des Landratsamts sehr klar bestätigt hat.

Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Räumung?

Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist verpflichtet im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigungen sowie der seit Anfang der 1990er Jahre bestehenden verbindlichen Vereinbarungen mit dem Bergbaubetreiber die Erweiterungsflächen im Staatswald des Freistaates Sachsen in den zeitlich vorgesehenen Abschnitten dem Bergbaubetreiber zu übergeben, um den behördlich genehmigten Betrieb des Tagebaus Würschnitz sicherzustellen.

Auf einem Teil der für die Nutzung im Jahr 2023 durch den Bergbaubetreiber beanspruchten Waldflächen findet seit etwa August 2021 eine Versammlung statt. Sachsenforst wird im zeitlichen Zusammenhang mit einer Auflösung dieser Versammlung durch die Versammlungsbehörde (Landratsamt Bautzen) die Baumfällungen durchführen, um die mit den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen eröffnete Nutzung der Flächen für den Kiesabbau durch den Bergbaubetreiber fristgerecht zu gewährleisten.

Der Zeitplan und die Einsatzplanung befinden sich in laufender Abstimmung zwischen SMI, SMEKUL, Polizei, Sachsenforst und Landratsamt. Räumungsdatum und Einsatzweise sind Stand jetzt offen, Tendenz ist, den Spielraum der bis zum 28.2. laufenden Fällperiode voll auszuschöpfen. Durch das Landratsamt wurde die Frist

23.1.2023 zur Beseitigung der Baumhäuser gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt kann das Landratsamt jederzeit die Versammlung auflösen und unmittelbar in Ersatzvornahme handeln.

Wurde der Tagebau Würschnitz (Abbaugbiet, in dem die aktuelle Besetzung stattfindet) unserer Kenntnis nach bislang beklagt?

Nein. Über Klagen gegen die bergrechtlichen Entscheidungen liegen keine Kenntnisse vor.

Würschnitz-West

Lässt sich das Vorhaben Tagebau Würschnitz-West verhindern?

Im Bergwerksfeld Würschnitz-West läuft zur Zeit beim OBA das Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung des Rahmenbetriebsplans für den Abbau. Nach einer ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung 2019 wurden die Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Im jetzigen Stand des Verfahrens ist eine Prognose zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht möglich, das Verfahren wird jedenfalls nicht im Jahre 2023 abgeschlossen werden können. Die Vereinbarung zwischen SMWA, SMEKUL und KBO erfordert zunächst eine Überprüfung und ggf. nochmalige Anpassung der bergbaulichen Planungen durch den Bergbauunternehmer. Im Ergebnis muss der schon in 2022 überarbeitete Rahmenbetriebsplan in Teilen nochmals aktualisiert werden. Das OBA wird in den weiteren Verfahrensschritten die zuständigen Fachbehörden (z. B. Naturschutz-, Wasser-, Forstbehörden) beteiligen.

Wann ist mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Tagebau Würschnitz-West zu rechnen?

Derzeit befindet sich das Vorhaben Würschnitz-West in der Genehmigungsphase. Die fachliche Betroffenheit wichtiger Belange wie hier des Klima-, Moor- und Naturschutzes führt nicht automatisch zu einem Verbot der Rohstoffgewinnung, sondern in einem anspruchsvollen Genehmigungsverfahren sind die Umweltaspekte und die (volks)wirtschaftlichen Belange einzustellen und nach einem umfassenden Beteiligungsverfahren abzuwägen. Ein Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für Würschnitz-West ist noch nicht absehbar (siehe auch oben).

Welche Probleme drohen durch den Kiesabbau Würschnitz-West?

Das vorgesehene Abbaugbiet liegt vor allem im Wassereinzugsgebiet des Töpfergrabens als Teil des SPA „Laußnitzer Heide“. Hier sind insbesondere zahlreiche nährstoffarme Quellen wertgebend, die für Sachsen eine herausragende Bedeutung haben.

Neben den hier vorkommenden Vogelarten (insbes. Raufußkauz mit landesweiter Bedeutung) sind auch weitere streng geschützte Arten relevant (z. B. Kreuzotter). Eine Beeinträchtigung der Habitate dieser Arten muss ausgeschlossen werden.

Im nahegelegenen FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ finden sich mehrere wasserabhängige Lebensraumtypen (LRT). Hierzu gehören neben Stillgewässern vor allem Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), Birken-Moorwälder (LRT 91D1) sowie Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0).

Insbesondere diese Schutzgüter reagieren sehr empfindlich auf eine auch nur leicht gestörte Wasserversorgung. Für die Moorgewässer, Moore und Quellbereiche und die in ihnen vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten sind sowohl die Wassermenge (Grundwasserstände im Jahresverlauf) als auch die Wasserqualitäten entscheidende Standortfaktoren bzw. Habitateigenschaften. So reagieren die Torfkörper der Moor-LRT schon auf eine auch nur geringfügige Absenkung der Wasserstände negativ. Der Sauerstoffzutritt führt zu Mineralisierungsprozessen, verbunden mit Torfschwund, Klimagasfreisetzung (CO₂) und Nährstoffmobilisierung. Typische und seltene

Moorpflanzen oligotroph-nasser Standorte wie z. B. Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau, Wollgras, Sphagnum majus, S. papillosum, S. magellanicum, und Moorgesellschaften wie die Torfmoos-Wasserschlauch-Gesellschaft und die Torfmoos-Wollgras-Gesellschaft, werden dann durch die Einwanderung konkurrenzstärkerer Pflanzen verdrängt bzw. die Standorte verbuschen zunehmend. Solche Prozesse werden bereits bei geringfügigen Änderungen der Wasserstände bzw. der zufließenden Grundwassermengen in Gang gesetzt und durch eine Änderung der Wasserbeschaffenheit hin zu nährstoffreicherem Wasser mit steigenden pH-Werten noch zusätzlich verstärkt.

Eine Verfüllung mit Bauschutt und ähnlichen gebietsfremden Materialien kann Stoffeinträge bewirken wie dies auch schon bei früheren Verfüllungen (Laußnitz 1) von Naturschutzseite bemängelt wurde. Messungen ergaben hier deutlich erhöhte Leitfähigkeiten und Nitratgehalte. Eine stoffliche Beeinträchtigung der unterhalb des Abbaubereiches liegenden nährstoffarmen Quellen im Bereich Töpfergraben ist jedoch unbedingt zu vermeiden. Dazu sind eine Nährstoffanreicherung des Grundwassers durch einsickerndes, die Verfüllung passierendes Niederschlagswasser ebenso wie pH-Änderungen im Grundwasser zu vermeiden.

Sind Kiesabbau und Moorschutz vereinbar?

Ja. Bei entsprechender Beachtung der Erfordernisse zum Schutz der empfindlichen Waldmoore im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens ist dies der Fall. In Verhandlungen mit dem SMWA und dem Unternehmen KBO setzt sich das SMEKUL im Rahmen des Möglichen für den bestmöglichen Schutz der Waldmoore ein, insbesondere für die Nichtbeeinflussung des Grundwassers und die Nichtverfüllung mit Fremdmaterialien. Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens für die Genehmigung des Kiestagebaus Würschnitz-West wurden gemeinsam von SMEKUL, SMWA und KBO, umfassende Maßnahmen für die angrenzenden Moorflächen vereinbart. Durch die Vereinbarung soll verhindert werden, dass sowohl der Wasserhaushalt als auch die chemischen Eigenschaften der nahegelegenen Moore beeinträchtigt und sie dadurch in Gänze gefährdet werden. Zu diesem Zweck wurden für das laufende Genehmigungsverfahren Rahmenbedingungen vereinbart, um das Moor zu schützen. Die Summe dieser Maßnahmen wird den bestmöglichen Schutz der Moore gewährleisten. Eine derartige Einigung hat es zuvor noch nie gegeben.

Wie sollen die Moore beim geplanten Tagebau Würschnitz-West geschützt werden?

Eine Verfüllung der entstehenden Hohlform ist auf die Herstellung der geotechnischen Sicherheit (Hangsicherung) und Wiedernutzbarmachung beschränkt. Hierzu soll vorrangig der bergbaueigene Abraum und Oberboden verwendet werden. Die ursprünglich geplante Vollverfüllung mit bergbaufremdem Material (z. B. Bauschutt) in Würschnitz-West wird nicht umgesetzt. Entsprechend der Erfordernisse für den Moorschutz sind über die Bodenschutzverordnung 2023 hinausgehende stoffliche Anforderungen an das bergbaufremde Verfüllmaterial (soweit das bergbaueigene Material nicht ausreicht) im Planfeststellungsbeschluss möglich.

- Das Vorhaben wird nicht durch Flächeninanspruchnahme direkt in die FFH-Gebiete eingreifen. Es befindet sich zudem in einer solchen Entfernung, dass der für den Schutz der Moore benötigte Waldstreifen bestehen bleibt. Die konkrete Festlegung, ob, inwieweit und wo konkret eine Rücknahme/Verkleinerung des Abbaubereiches zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete und die NSG erforderlich ist, wird auf Grundlage der vorliegenden hydrologischen und naturschutzfachlichen Gutachten im Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft.
- Eine Beeinflussung der Grundwasserstände wird dadurch vermieden, dass der Abbau auf Bereiche mindestens einen Meter oberhalb des höchsten Grundwasserstandes beschränkt bleibt (Trockenschnitt).

- Der Verlauf des Abbaus soll dahingehend geändert werden, dass die in der Nähe von geschützten Mooren liegenden Abbaubereiche zuletzt in Anspruch genommen werden (Abbau entgegen dem Uhrzeigersinn, statt wie geplant im Uhrzeigersinn).
- Der Abbau wird kontinuierlich durch ein Monitoring zu den Auswirkungen auf die Moor- und Quellgebiete überwacht. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf die Moore frühzeitig erkannt werden. Um auf negative Veränderungen reagieren zu können, sind im Falle negativer Monitoringergebnisse neben verbindlichen Auflagen zum Betrieb auch Einschränkungen des Tagebaumfanges möglich.

Wie soll die Einhaltung des Moorschutzes beim geplanten Tagebau Würschnitz-West überwacht werden?

Die o.g. Vereinbarung zwischen SMWA, SMEKUL und KBO enthält an zwei Stellen Maßgaben zum Monitoring:

„Der Abbau wird mit einem Monitoring zu den Auswirkungen auf die Moor- und Quellgebiete begleitet, um Änderungen der Wassermenge - Grundwasserstände, Wasserzustrom- und Wasserbeschaffenheit -Chemie- für die angrenzenden Quell-, Moor- und Feuchtgebiete im Natura 2000 und NSG rechtzeitig festzustellen.“

„Die umfängliche Kontrolle einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung durch Verfüllung erfolgt durch umfassende betriebliche Deklarationspflichten und eine behördliche Überwachung durch die LDS und das Oberbergamt. Mögliche Umweltauswirkungen der Wiedernutzbarmachung werden schließlich engmaschig durch ein hydrogeologisches Monitoring überwacht.“

In welchem Umfang soll eine künftig durch Abbau entstehende Grube / Hohlform verfüllt werden?

Gemäß der zugelassenen Betriebsplanung wird der gesamte Kiestagebau Würschnitz nach dem Ende des Abbaus aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht verfüllt.

Die Randböschungen werden abgeflacht und so gestaltet, dass sich die ehemalige Abbaufäche in den Geländeverlauf einfügt. Tagebausohe und abgeflachte Randböschungen werden mit standorteigenem, nicht verkäuflichen Material wieder abgedeckt.

Im Tagebau Würschnitz ist ein Abbau im Trockenschnittverfahren geplant, auf den sich mit der fortlaufenden Erweiterung des Abbaufeldes eine Rekultivierung und Wiederaufforstung der ausgeräumten Bereiche anschließt. Es soll eine Nuttschicht in eine Tiefe von bis zu 15 m, verteilt auf jeweils bis zu 6 m hohen Absätzen, abgebaut werden. Etwa die Hälfte des sich aus dem sichergestellten Oberboden zusammensetzenden Abraums soll am Tagebaurand vorübergehend zu einem maximal 2 m hohen und bis zu 8 m breiten Wall aufgeschoben werden. Der verbleibende Abraum wird in der geschaffenen Tagebausohe zwischengelagert. Die unterste Tagebausohe und damit die zukünftige Geländeoberfläche soll mindestens 2 m oberhalb des Grundwasserleiters verbleiben. Die bei der Rohstoffaufarbeitung zurückbleibenden nicht verwertbaren Fraktionsanteile < 2 mm werden für die Oberflächengestaltung der Tagebausohe bei der Wiedernutzbarmachung eingesetzt. Sie enthalten in konzentrierter Form die im Nuttschichtbereich vorhandenen Feinstoffe. Über diese Schicht soll der als Abraum zwischengelagerte ursprüngliche Oberboden zur Vorbereitung der Bepflanzung verteilt werden. Das Einbringen von tagebaufremdem Material wird ausgeschlossen.

Eine Verfüllung der entstehenden Hohlform in Würschnitz- West wird auf die Herstellung der geotechnischen Sicherheit (Hangsicherung) und Wiedernutzbarmachung beschränkt. Hierzu soll vorrangig der bergbaueigene Abraum und Oberboden verwendet werden. Die

ursprünglich geplante Vollverfüllung mit bergbaufremden Material (z.B. Bauschutt) in Würschnitz-West wird nicht umgesetzt.

Auf welchen Bereich / welches Abbauvorhaben bezieht sich die Verständigung SMWA, KBO und SMEKUL?

Die Vereinbarung bezieht sich auf den geplanten und bislang noch nicht behördlich genehmigten Abbau im Vorhaben Würschnitz-West.

Wie würde ein Kiesabbau ohne diese Verständigung von statten gehen?

Wie oben ausgeführt, veranlassen die vereinbarten Maßnahmen eine nochmalige Überarbeitung und Anpassung der Planungsunterlagen an die strengeren Anforderungen. Ohne diese Vereinbarung wäre das Planfeststellungsverfahren Würschnitz-West aufgrund des Fehlens überobligatorischer Verpflichtungen im Antrag des Unternehmens sehr wahrscheinlich mit weniger strengen Maßgaben für den Moorschutz abgeschlossen worden.

Wozu wird das Planfeststellungsverfahren durchgeführt?

Im Rahmen der Betriebsplanverfahren führt das Sächsische Oberbergamt bergrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG, wenn ein Bergbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Die Kriterien für UVP-pflichtige Vorhaben sind in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-Verordnung Bergbau) genannt. Planfeststellungsverfahren sind neben der UVP mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden. Bergrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse haben eine Konzentrationswirkung. Sie schließen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften wie Immissionsschutz-, Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht ein. Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren wird vom OBA durchgeführt, hier um den Rahmenbetriebsplan für den geplanten Kiesabbau Würschnitz-West zuzulassen.

Wie ist der Umfang des Abbauvorhabens, zu dem ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird?

Die Gesamtfläche des künftigen Areals Würschnitz-West beträgt 135 Hektar, allerdings wird jeweils nur ein kleiner Teil dieser Abbaufäche aktiv genutzt. Jeder Abschnitt wird max. zehn Hektar groß sein und reicht für ca. vier bis fünf Jahre. Von der vom Vorhaben Würschnitz-West betroffenen Fläche sind circa 46 Hektar Staatswald im Eigentum des Freistaates Sachsen.

Kann das SMEKUL weitere Abbauvorhaben stoppen?

Nein; derzeit führt für das vom Bergbaubetreiber geplante Abbauvorhaben Kiestagebau Würschnitz-West das Sächsische Oberbergamt ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durch. SMEKUL verfügt über keine hinreichenden Möglichkeiten, um das nach Bergrecht zu bewilligende Bergbauvorhaben zu stoppen. Auch der Sachsenforst als Flächeneigentümer ist an bestehende Verträge gebunden. Bei Nichtumsetzung käme eine zwangsweise bergrechtliche Grundabtretung in Frage.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und der Bergbaubetreiber haben Abstimmungen zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Würschnitz-West getroffen, mit denen die FFH-Gebiete im Vorhabensraum nicht beeinträchtigt und der Schutz der Moore sichergestellt werden sollen.